

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung“, 1. Änderung
Abwägungsvorschlag**

31.01.2022

	Institution/Person	Stellungnahme/Anregung	Vorschlag für Abwägung
	I. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
1	Stadt Bad Schussenried (12.04.2021)	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	Gemeinde Ingoldingen (13.04.2021)	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	Wasserversorgungsverband Obere Schussen- talgruppe (13.04.2021)	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	Deutsche Bahn AG (14.04.2021)	Keine Bedenken. Die Bedingungen/Auflagen und Hinweise der Stellungnahme vom 22.10.19 sind weiterhin einzuhalten und zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Diese Stellungnahme wurde bereits in der Sitzung vom 22.03.2021 abgewogen.
5	Eisenbahn-Bundesamt (16.04.2021)	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Bebauungsplan "Ob der Ach - Erweiterung - 1.Änderung" ausreichend berücksichtigt. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass sich dieser Streckenabschnitt im „Langfristigen Bedarf des Elektrifizierungskonzeptes für das Schienennetz in Baden-Württemberg“ befindet, was bedeutet, dass zum Zeitpunkt einer möglichen Umsetzung oberhalb der Gleisanlagen mindestens eine Stromleitung mit einer Spannung von 15.000 V verlegt würde. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netze AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstücksnachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstraße 6 in 76137 Karlsruhe, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG wurde beteiligt.
6	IHK Bodensee-Oberschwaben (20.04.2021)	Keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	Netze BW GmbH (29.04.2021)	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

8	Gemeinde Wolpertswende (30.04.2021)	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
9	Regierungspräsidium Tübingen (06.05.2021)	Verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.11.2019. Keine Bedenken.	Diese Stellungnahme wurde bereits in der Sitzung vom 22.03.2021 abgewogen.
10	Landratsamt Ravensburg (11.05.2021)	<p>Allgemeine Einschätzung Es bestehen noch Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.</p> <p>A. Bauleitplanung 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>Bezeichnung des Bebauungsplans: Nachdem inzwischen mehrere Bezeichnungen für das Plangebiet verwendet werden, selbst innerhalb der vorgelegten Unterlagen, sollte sich die Stadt Aulendorf für einen Namen für das Plangebiet entscheiden. Bisher wurde der Plan nach unseren Akten mit „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung“ bezeichnet.</p> <p>Bereich der Aufhebung: Wir bitten den Bereich des Bebauungsplans der aufgehoben wird im Plan durch einen Hinweis kenntlich zu machen, z.B. durch Eintrag von „X“ in die seitherige Geltungsbereichsgrenze, mit dem Eintrag „Aufhebung“.</p> <p>Um spätere Diskussionen zu vermeiden muss nachvollziehbar sein, dass in diesem Bereich künftig keine Festsetzungen mehr gelten.</p> <p>2 Bedenken und Anregungen</p> <p>Planungsrechtliche Festsetzungen: Nr. 2.3: Wir empfehlen, die Anzahl von 2 Wohnungen pro Wohngebäude aus Gründen der Nachverdichtung zu erhöhen. 2</p>	<p>Als Bezeichnung für den Bebauungsplan wird „Ober der Ach – Änderung und Erweiterung“, 1. Änderung festgelegt.</p> <p>Dies ist nicht mehr erforderlich, da die Fläche in den aktuellen Entwurf wieder aufgenommen wird.</p> <p>Der bislang rechtskräftige Bebauungsplan hat diese Festsetzung mit der Begründung der ländlichen Ortsrandlage. Dieser Grundzug der damaligen Planung soll erhalten bleiben, da er nach wie vor als sinnvoll in diesem dörflichen Randbereich angesehen wird.</p>

	<p>Nr. 2.4.4: Wir bitten, die „Verbotsfläche für Nebenanlagen“ zur Klarstellung mit dem Planzeichen Nr. 15.9 PlanZV im Plan kenntlich zu machen oder mit einer Schraffur, damit das Bauverbot auch optisch für die Bauherren und die Baurechtsbehörde erkennbar ist. Bitte stellen Sie in der Begründung klar, ob es sich dabei um einen Grundzug der Planung handeln soll, oder ob von dem Verbot bereit werden kann. In der Praxis wird diese Frage auftauchen, wenn die ersten Nebenanlagen und Spielgeräte in der Fläche errichtet sind.</p> <p>Nr. 2.4.5: Beschränkung der Anzahl der Carports auf 2: Die Vorschrift ist restriktiv und daher zu begründen und um die Abwägung des Interesses, einen weiteren Carport zu errichten, zu ergänzen. Die Begründung verweist auf andere Baugebiete der Gemeinde. Dies ist nicht ausreichend, da sich die Begründung auf dieses Plangebiet beziehen muss. Falls es nur um die Unterschiedlichkeit der Gebäude geht (S. 4 Begründung), wäre eine mildere Vorschrift möglich. Des Weiteren bitten wir um Klarstellung, ob das Verbot von mehr als 2 Garagen/Carports einen Grundzug der Planung darstellen soll, weil davon abhängt, ob später Befreiungen möglich sind.</p> <p>Nr. 2.5: Festsetzungen müssen städtebaulich erforderlich sein. Die Begründung fehlt, weshalb gerade diese Maße festgesetzt werden. Bitte stellen Sie klar, ob es sich um einen Grundzug der Planung handelt.</p> <p>Nr. 2.6: Wir empfehlen, den Begriff „öffentlicher Besucherparkplatz“ in „öffentlicher Parkplatz“ zu ändern. Ansonsten müsste geklärt werden, was die Gemeinde unter „Besucher“ versteht und wie diese Einschränkung auf Besucher rechtlich durchgesetzt werden soll. In der Begründung auf Seite 2 wird der Begriff „öffentlicher Stellplatz“ verwendet, d.h. auch ohne den Zusatz „Besucher“.</p>	<p>Die zusätzliche Kennzeichnung im Planteil mittels des Planzeichens führt zu einer sehr unübersichtlichen Darstellung in diesem Bereich durch die Übereinanderlagerung mehrerer Planzeichen (Lärmschutz und Verbotsfläche). Daher wird auf die zusätzliche Darstellung im Planteil verzichtet. Es erfolgt eine Klarstellung in der Begründung.</p> <p>Dies wird in die Begründung mit aufgenommen.</p> <p>Diese Festsetzung wird gestrichen.</p> <p>Es wird der Begriff „Öffentlicher Parkplatz“ verwendet.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>
--	--	--

	<p>Nr. 2.8. Grünflächen: Bitte streichen Sie den Satz „Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt“, da bereits in 2.4.2 enthalten.</p> <p>Nr. 2.9.1: Bei Satz 1 fehlt in der Aufzählung der Spielplatz.</p> <p>Die Vorschrift, dass je Straßenabschnitt nur Bäume einer „Art“ zu pflanzen sind, ist zu begründen. Was verstehen Sie unter einer Art? Insbesondere ist nicht klar, ob die Vorschrift auch für die privaten Grünflächen gelten.</p> <p>Nr. 2.10: -Satz 1: Bitte aufsplitten in Festsetzung und Begründung.</p> <p>-4. Abschnitt: Folgender Satz kann nicht nachvollzogen werden: „Die oben genannten Anforderungen sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche zur Grundfläche gemäß DIN 4109 zu korrigieren.“</p> <p>-Seite 5 unten: Der hier angeführte Isophonenplan 2023-03 fehlt in den BP-Unterlagen und ist noch als Anlage beizufügen.</p> <p>Nr. 2.11: Im Plan sind noch Straßenhöhen einzutragen, da ansonsten die Festsetzung der Höhenlage der Garagenfußbodenhöhe nicht nachvollzogen werden kann.</p> <p>Zu 3. Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO sind Rechtsnormen, durch die Inhalt und Schranken des Eigentums i.S. von Art. 14 (1) S. 2 GG bestimmt werden. Aus dieser verfassungsrechtlichen Bindung ergibt sich auch das Gebot sachlicher Rechtfertigung, d.h. der Erforderlichkeit für örtliche Bauvorschriften. Die Regelungsbe-</p>	<p>Dieser Satz wird gestrichen.</p> <p>Die Aufzählung wird um den Spielplatz ergänzt. Diese Festsetzung entfällt.</p> <p>Satz 1 wird in die Begründung übernommen und aus der Festsetzung gestrichen. Dieser Satz bezieht sich auf DIN 4109 Tabelle 7, in die die Raumgeometrie in die Korrekturwerte eingehen.</p> <p>Der Plan ist Bestandteil der schalltechnischen Untersuchung und war auch in den Unterlagen beinhaltet.</p> <p>Die Festsetzung zur Höhenlage von Garagen wird gestrichen.</p>
--	---	---

		<p>fugnis der Gemeinde findet ihre Grenze insbesondere an dem mit Verfassungsrang ausgestatteten Übermaßverbot. Im Rahmen der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange kommt, insbesondere bei den Gestaltungsanforderungen, der Schutzwürdigkeit des fraglichen Gebiets eine entscheidende Bedeutung zu. 3</p> <p>Je wichtiger die konkrete Gestaltungsaufgabe und je schutzwürdiger und gestaltungsprägender das vorhandene oder beabsichtigte Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild ist, um so eingehender dürfen die gestalterischen Anforderungen sein.</p> <p>Örtliche Bauvorschriften dürfen deshalb nur solche Anforderungen stellen, denen eine angemessene Abwägung zwischen dem öffentlichen Anliegen der Gestaltung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes bzw. den sonstigen Zielsetzungen des § 74 LBO und den privaten Eigentümerbefugnissen unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten und der Schutzwürdigkeit des Gebiets zugrunde liegt. Daraus ergibt sich, dass die Anforderungen in der Regel nicht zu restriktiv gefasst sein dürfen. Die Gemeinden sollten ihren Bauherrn eine gewisse Gestaltungsfreiheit lassen, zumal die Baurechtsbehörde für die Zulassung einer Befreiung gem. § 56 LBO kaum Spielräume hat.</p> <p>Nr. 3.1.1: Bitte fügen Sie vor Garagen das Wort „für“ ein, damit klar wird, dass für Garagen generell Flachdächer zulässig sind.</p> <p>Nr. 3.1.3: Das Verbot von Dachaufbauten ist zu begründen, insbesondere da Befreiungen für geplante Gaupen später nicht zugelassen werden können. Die Begründung, dass kein Bedarf für den Ausbau besteht, stellt keine Begründung der Gestaltung dar.</p> <p>Nr. 3.1.5: Wir gehen davon aus, dass hier nur die geneigten Dächer gemeint sind. Bitte im Text klarstellen.</p> <p>Nr. 3.2.2: Die Vorschrift ist zu begründen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in Richtung Bahnlinie kein Zaun</p>	<p>Das Wort “für“ wird vor Garagen eingefügt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend geändert und ergänzt.</p> <p>Die Vorschrift wird dahingehend konkretisiert, dass geneigte Dächer gemeint sind.</p> <p>Die Vorschrift wird dahingehend geändert, dass überall auf dem Grundstück Zäune zuläs-</p>
--	--	---	--

	<p>zugelassen wird, sondern nur entlang der öffentlichen Verkehrsfläche. Da Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nicht möglich sind, sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprüft werden, insbesondere auch im Hinblick auf den Schutz von spielenden Kindern in den Hausgärten.</p> <p>Nr. 3.2.4: Soweit es sich nicht um eine Vorschrift der Gestaltung handelt, ist die Vorschrift nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu den planungsrechtlichen Festsetzungen zu nehmen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Nr. 1. Wir empfehlen zu ergänzen, ob die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB vorliegen.</p> <p>Nr. 3.2.2, Nr. 3.2.6: Die Begründung fehlt. Bitte ersetzen Sie den Begriff „Festsetzungen“ durch örtliche Bauvorschriften. Die Begründung umfasst im Wesentlichen nur die Erläuterung der planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften. Ausführungen zur Abwägung zum Lärmschutz und Naturschutz fehlen, obwohl hierzu Gutachten vorliegen.</p> <p>B. Gewerbeaufsicht, Landwirtschaft, Oberflächengewässer, Grundwasser keine Anregungen</p> <p>C. Kreislaufwirtschaft Nach dem neuen § 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) soll ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Absatz 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Für nicht verwend-</p>	<p>sig sind.</p> <p>Diese Vorschrift wird gestrichen und in die planungsrechtlichen Festsetzungen genommen.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Straßenniveau wird aufgrund der Grund- und Schichtwasserverhältnisse über Gelände angehoben. Gleichzeitig wird auf Keller aus dem gleichen Grund verzichtet. Somit ist auch erreicht, dass nur wenig Boden entsorgt werden muss.</p>
--	---	--

	<p>bare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden.</p> <p>D. Abwasser Im Textteil ist die geplante Entwässerungssystematik nicht dargestellt.</p> <p>E. Naturschutz 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage 1.1 Natura 2000 Gebiete, § 31, 33, 34 BNatSchG</p> <p>1.2 Artenschutz, § 44 BNatSchG Grundlage ist die beiliegende FFH-Vorprüfung vom 07.04.2020 von Herrn Armin Woll, unterzeichnet von Frau Lisa König vom 11.05.2021 (vgl. Anlage). Die unter Ziff. 6, S. 5 – 7 aufgeführten Vorgaben/Maßnahmen zu anlage-, betriebs- und baubedingte Wirkungen sind im Bebauungsplan entsprechend einzuhalten und festzusetzen (z.B. ist die gedrosselte Einleitung von Regenwasser in die Booser Ach im Textteil verbindlich zu regeln bzw. festzusetzen).</p> <p>Pflanzgebot Ziff. 2.9.2: Die Festsetzung muss ergänzt werden: „Das Pflanzgebot kann ausnahmsweise für Maßnahmen für die Zauneidechsen (vgl. Festsetzung Ziff. 2.9.6) unterbrochen werden.“ Die Stadt Aulendorf hat dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen zum Artenschutz (vgl. Ziff. 4.20, S. 9, 10 Artenschutzgutachten Herr Armin Woll vom 06.04.20) bzw. die Festsetzungen unter Ziff. 2.9.1 – 2.9.6 umgesetzt und dauerhaft gepflegt und erhalten werden. Die Maßnahmen sind fachlich zu begleiten. Dies ist erforderlich, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Folgende Hinweise zum Artenschutz sind noch aufzunehmen:</p>	<p>Das Entwässerungssystem wird zu den Hinweisen aufgenommen.</p> <p>Diese Maßnahmen werden in die Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Festsetzung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Diese Hinweise werden mitaufgenommen.</p>
--	---	--

		<p>Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Vögeln und Fledermäusen sind Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit, während der Vegetationsruhe von Oktober bis Ende Februar, durchzuführen.</p> <p>Bei der Bebauung ist darauf zu achten, dass keine Strukturen und Fallenwirkung für Kleintiere entstehen, wie z.B. bodengleiche Lichtschächte ohne feinmaschige Abdeckung, tiefe Abflussrinnen oder Gullys unmittelbar an hohen Bordsteinen.</p> <p>Zur Verringerung der Barrierewirkung sind Sockel von Einfriedungen unterbrochen auszuführen, damit sie für Kleintiere durchlässig werden. Auch hohe Bordsteine sollten, damit sie für Kleintiere überwindbar werden, ca. alle 20 m abgesenkt oder abgeschrägt werden.</p> <p>Zur Förderung der immer seltener werdenden Gebäudebrüter wird die Anbringung von künstlichen Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse an den geplanten Gebäuden empfohlen.</p>	
11	Regionalverband Bodensee – Oberschwaben (11.05.2021)	<p>Verweisen auf Stellungnahme vom 15.11.2019.</p> <p>Zudem, dass gemäß PS 2.4.1 Z (6) des Regionalplan-Entwurfs 2020 zukünftig Mindest-Bruttowohndichten als Ziel der Raumordnung für alle Neubebauungen festgelegt werden. Diese werden zukünftig auch für Bebauungspläne nach §13a und §13b BauGB zu beachten sein.</p>	Hierauf wird in der Begründung eingegangen.
12	Handwerkskammer Ulm (12.05.2021)	Keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	Vodafone (17.05.2021)	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

	Institution/Person	Stellungnahme/Anregung	Vorschlag für Abwägung
	II. Privatpersonen		
1	Bürger 1 (02.05.2021)	<p>An dem Bebauungsplan Ob der Ach in Blönried bin ich Eigentümer des angrenzenden Flurstückes 804/2 (landwirtschaftliche Ackerfläche). Wie mit Ihnen am 29.04.2021 persönlich im Rathaus Aulendorf besprochen, möchten wir Ihnen hiermit folgendes mitteilen:</p> <p>Im Bebauungsplan Ob der Ach in Blönried ist auf dem Fist. 113/22 und 113/23 Gemarkung Blönried an der Bebauungsgrenze ein Grünstreifen ausgewiesen. Zusätzlich ist in dem Bebauungsplan eine Straße mit Zufahrtsmöglichkeiten für die ausgewiesenen Baugrundstücke eingezeichnet. Der restliche östliche Teil von Flurstück 113/23 hat laut diesem Plan keine Anbindung an die Straße.</p> <p>Da das Flurstück 113/22 und 113/23 früher einem Eigentümer gehörten bzw. 113/23 diesem meiner Ansicht nach noch gehört, möchte ich mitteilen, dass die Zufahrt zu Flurstück 113/23 (inklusive dem östlichen Restteil) nicht über mein Flurstück 804/2 Gemarkung Blönried erfolgen darf. Dies auch vor dem Hintergrund, da ein Grünstreifen zwischen der Bebauung und meiner landwirtschaftlichen Ackerfläche eingezeichnet ist, der sich zu einer Zufahrt für den Restteil von Fist. 113/23 machen lässt.</p>	Die Festsetzung des Grünstreifens wird dahingehend ergänzt, dass auf dem öffentlichen Grünstreifen ausnahmsweise in diesem Bereich eine gekieste Zufahrt mit einer Breite von max. 2,5 m für die Bewirtschaftung des verbleibenden Restgrundstückes zulässig ist.
2	Bürger 2 (26.05.2021)	<p>Gegen den in der Zeit vom 26.04. bis 28.05.2021 bekanntgegebenen Bebauungsplan „Ob der Ach - Erweiterung - 1. Änderung“ bringen wir als unmittelbaren Angrenzer Fist. Nr. 88/1 des Vorfluters, in die das Niederschlagswasser eingeleitet wird, folgende Einwände vor:</p> <p>Laut Ziffer 4.2 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ist für die Erschließung der Entwässerung u.a. vorgesehen, das Regenwasser der Grundstücke einem Vorfluter zuzuführen. Hierbei soll das Niederschlagswasser auf den Grundstücken mittels Retentionszisternen zurückgehalten und dann gedrosselt in die Vorflut eingeleitet werden. Durch das Einleiten des Niederschlagswassers von 28 Grundstücken wird der „Booser Ach“ zumindest während den Regenphasen und im Nachgang (Abwirtschaftung der</p>	Für die Einleitung in die Booser Ach ist eine wasserrechtliche Erlaubnis durch das Landratsamt erforderlich. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die Sachverhalte durch das Landratsamt geprüft. Eine Verstärkung der Überflutungen wird seitens der Behörde nicht zugelassen. D.h. die Planung und Umsetzung ist in dem Verfahren der Erlaubnis abzuarbeiten.

	<p>Retentionszisternen) deutlich mehr Wasser zugeführt. Aufgrund der jetzt schon regelmäßigen Überflutungen an der weiterführenden „Booser Ach“ ist mit weiteren Überschwemmungen, auch evtl. länger anhaltend, zu rechnen. Des Weiteren wird der durchschnittliche Wasserstand über einen längeren Zeitraum höher sein als bisher.</p> <p>Als unmittelbarer Angrenzer im weiteren Verlauf der „Booser Ach“ wird die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesenflächen deutlich eingeschränkt oder langfristig evtl. unmöglich sein, da zum einen vermehrt die „Booser Ach“ über die Ufer treten wird und zum anderen die Drainagen für die Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in die „Booser Ach“ durch einen höheren Wasserstand dauerhaft unterhalb der Wasseroberfläche sein werden was zu einer deutlichen Vernässung der Wiesen führen wird.</p> <p>Sowohl im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als auch im Wassergesetz BW (WG) ist die Gewässerunterhaltung geregelt. Die Gewässerunterhaltung ist die bürokratische Bezeichnung für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung der wasserwirtschaftlichen und naturräumlichen Funktion. Zudem gehört die Sicherstellung einer geordneten Vorflut zu den Aufgaben der Gewässerunterhaltung. Maßnahmen umfassen zum Beispiel Bach-, Grabenräumung, „Entkrauten“, Beseitigung des Röhrichts und der untergetaucht wachsenden Vegetation.</p> <p>Leider fand diese Unterhaltungsmaßnahme in den letzten Jahren durch die Stadt Aulendorf in der „Booser Ach“ nicht statt, obwohl wir das bereits vor Jahren anmahnten. Die Bachsohle ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Es ist deshalb erforderlich, dass die Unterhaltung des Vorfluters in zeitlichen Abständen regelmäßig erfolgt, um eine reibungslose Funktion für die Abführung des Oberflächenwassers zukünftig sicherzustellen und damit die Nutzung unserer landwirtschaftlichen Flächen jederzeit gewährleistet bleibt.</p>	<p>Dieser Themenbereich ist nicht im Bebauungsplan zu regeln.</p>
--	--	---